



öffentlich

SBBZ- ESENT: Entkopplung des Schulgeldes von der Jugendhilfemaßnahme

Vorlage zur Behandlung in folgenden Gremien:

Jugendhilfeausschuss

öffentlich

am 15.05.2023

Kenntnisnahme

A. Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Anlagen:



SBBZ- ESENT: Entkopplung des Schulgeldes von der Jugendhilfemaßnahme

I. Sachverhalt:

Wenn Schüler*innen einen erhöhten Förderbedarf haben und auf Grund dessen ihren Bildungsanspruch nicht an einer allgemeinbildenden Schule wahrnehmen können, besuchen sie ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ). Der Anspruch hierauf wird vom zuständigen Staatlichen Schulamt festgestellt.

Die SBBZ unterscheiden sich nach den unterschiedlichen Förderschwerpunkten, z.B. Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung (ESENT), geistige Entwicklung, etc.

Die SBBZ ESENT im Zollernalbkreis bzw. die vom Zollernalbkreis vorwiegend belegten Schulen, also die Zentren für emotionale und soziale Entwicklung, befinden sich in privater Trägerschaft, nämlich vom Diasporahaus Bietenhausen, dem Haus Nazareth und Mariaberg. Hier wird Schulgeld fällig.

II. Aktuelle Situation

Momentan wird das Schulgeld für den Besuch im SBBZ ESENT nur dann durch den öffentlichen Jugendhilfeträger gewährt, wenn auch eine Jugendhilfemaßnahme bewilligt wird, mithin in der Regel eine Hilfe zur Erziehung oder Schulbegleitung.

Der Schulbesuch im SBBZ ESENT erfolgt, nachdem durch das zuständige Staatliche Schulamt der entsprechende Förderbedarf festgestellt ist. Hieran ist auch der örtliche Jugendhilfeträger gebunden.

Jedoch löst allein dieser Schulbesuch nicht automatisch eine weitere Jugendhilfemaßnahme aus, was eine Kopplung, wie es bisher gehandhabt wird, nicht möglich macht. Es ist zwar naheliegend, dass der sozialpädagogische Förderbedarf, der die Beschulung im SBBZ ausgelöst hat, zu einer Gewährung einer Jugendhilfemaßnahme führt, dies ist aber erst im Rahmen einer regulären Bedarfsklärung und auf Antrag abschließend zu klären.

III. Weiteres Vorgehen

Vor diesem Hintergrund wird das Kreisjugendamt ab dem 01.06.2023 Schulgeld im Rahmen der §§ 27 II oder 35a SGB VIII gewähren, auch wenn keine weitere Jugendhilfemaßnahme gewährt wird.

Durch dieses Vorgehen soll den Schülern des SBBZ ESENT und den Familien nur eine weitere Hilfe gewährt werden, wenn auch tatsächlich ein Bedarf vorliegt und dann auch genau diese Hilfe, die notwendig ist.

öffentlich

Es ist davon auszugehen, dass bei einem Großteil der Schüler bzw. Familien ein Bedarf festgestellt wird, jedoch werden auch bisher laufende Maßnahmen, die nur gewährt wurden, damit das Schulgeld finanziert werden kann, beendet, was sowohl zu einer erhöhten Akzeptanz bei den Familien als auch zur Einsparung von Haushaltsmitteln führt.

Es bestehen bereits Vereinbarungen mit den Trägern der Schulen über die Höhe des Schulgeldes, sodass diese weiter genutzt werden können.

In Zusammenarbeit mit den Trägern und dem Staatlichen Schulamt Albstadt wird ein Verfahrensablauf vereinbart, welcher gewährleistet, dass das Kreisjugendamt frühzeitig in den Ablauf involviert ist und somit Hilfen sehr zeitnah steuern und entsprechende Hilfepläne (sowohl für das Schulgeld als auch für eventuelle weitere Hilfen) erstellen kann.